

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Nr. 65.

Kommenden 13. Septbr. l. J. wird der zweite heurige Roß- und Viehmarkt allhier am gewöhnlichen Platze abgehalten.

Diejenigen, welche Klauenvieh zum Verkaufe bringen wollen, mögen sich mit gehörigen Zeugnissen über den Gesundheitszustand ihres Viehes versehen, und soll verdächtiges Vieh ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die hiesigen Bürger, welche während des Roßmarktes in Buden auf dem Anger feilzuhalten gesonnen sind, haben Tags vorher Vormittags um 8 Uhr auf hiesigem Anger sich einzufinden und der Ueberweisung der Budenbaupläge sich zu versehen.

Das Feilhalten in Buden auf dem Markte in der Stadt während des Roß- und Viehmarktes ist nicht gestattet.

Chemnitz, am 3. Septbr. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner, Bürgermeister.

2. Kirchliche Bekanntmachung für die Mitglieder der Parochie St. Johannis allhier.

Bekanntlich ist in neuerer Zeit der Fall oft vorgekommen, daß Mitglieder der Parochie St. Johannis an der nach den Metten in der St. Jakobskirche statt findenden Communion Antheil genommen haben. Die bestehenden kirchlichen Landes-Gesetze schreiben jedoch vor, daß jedes Mitglied einer Kirchengemeinde eben so wohl in der Kirche derselben zu communiciren verpflichtet ist, wie es in derselben die heiligen Handlungen der Taufe, der Trauung u. s. f. verrichten lassen muß. Dieses Landesgesetz ist gewiß nicht allgemein bekannt gewesen. Denn es läßt sich nicht glauben, daß ein denkender Christ das heilige Abendmahl, das ihn zu jedem Guten stärken soll, feiern, und dabei wesentlich gegen bestehende und wohlbegründete Gesetze handeln, dadurch aber sich offenbar einer Sünde schuldig machen werde. Diese Theilnahme an den Metten-Communionen in einer fremden Parochie scheint aber nicht bloß aus Unkenntniß der kirchlichen Gesetze, sondern auch aus dem Wunsche entsprungen zu seyn, Beichte und Communion sogleich vereinigen zu können, weil Manchem die Zeit gebrechen mag, Sonnabends an der Beichtbehandlung Antheil zu nehmen. Die Unterzeichneten haben daher schon längst darauf gedacht, wie diesem Wunsche ihrer Gemeinde-Glieder entsprochen werden könne. Dabei hat sich die Einrichtung von Frühcommunien vor dem öffentlichen Gottesdienste in der Johannis-Parochie nach der reiflichsten vielseitigen Erwägung als unausführbar dargestellt. Um jedoch dem gefühlten Bedürfnisse derer, die in ihrer Zeit beschränkt sind, zu entsprechen, haben die Unterzeichneten, nach eingeholter Genehmigung der geistlichen Kirchen-Inspection, beschlossen,

daß von Pfingsten bis Michaelis die Beichte aller vierzehn Tage, statt Sonnabends in der alten St. Johannis-Kirche, Sonntags in der neuen Kirche nach der Vormittagspredigt gehalten werden, und die Communion unmittelbar darauf folgen soll.

Die Meldungen zu diesen Communien sind Sonnabends zu bewirken. Mit dieser Einrichtung soll nun den nächsten Sonntag angefangen werden. Demnach wird die Beichte nicht den nächsten Sonnabend, sondern den nächsten Sonntag gehalten, und dieß bis zu dem Michaelisfeste einen Sonntag um den andern wiederholt werden.

Die beiden Geistlichen zu St. Johannis.

3. Zur Aufnahme in die katholische Schule sind die nach dem Gesetze von 6. Juny 1835 schulpflichtigen Kinder innerhalb dieser 3 Wochen beim Schulinspector Nr. 311 am Roßmarkte anzumelden.